

## **Bedingungen für die Nutzung der Freiluft-/ Außensportanlagen im Breiten- und Freizeitsport in Münster**

1. Die Durchführung des Sport- und Trainingsbetriebes muss kontaktfrei erfolgen.
2. Ein Personenabstand von mindestens 1,5 Metern muss jederzeit eingehalten werden. Dies gilt auch in Warteschlangen.
3. Die nicht kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist im Freien mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer/-innen, nach § 2a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung durch den verantwortlichen Verein sichergestellt sein muss.
4. Es müssen geeignete Vorkehrungen der Hygiene und des Infektionsschutzes sichergestellt sein. Die Hygienemaßnahmen (u.a. gründliches Händewaschen mit Seife vor und nach dem Sport), insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, müssen konsequent eingehalten werden. Desinfektionsmaßnahmen (z. B. von Sportgeräten) sind nicht zwingend erforderlich, können jedoch zusätzlich umgesetzt werden.
5. Dusch-, Wasch- und Umkleieräume, Toiletten der Außensportanlagen dürfen nur bei jederzeitiger Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern genutzt werden.
6. Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung durch den verantwortlichen Verein zulässig.
7. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

Für die Einhaltung der o.a. Vorgaben sind bei überlassenen und vereinseigenen Sportanlagen die Vereine verantwortlich.

Eine Nichteinhaltung der Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

**Bitte denken Sie daran, die Sportanlage und das Umfeld nach Trainingsende zügig zu verlassen und sich dort nicht mehr aufzuhalten.**

Stand: 15. Juli 2020